

Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung von Lehrkräften in den Ländern
Stand: 1. September 2006

| Bundesland | Bemerkungen |
|------------------------|---|
| Baden-Württemberg | 45 Jahre – Bei älteren Bewerbern Zustimmung des FM erforderlich. |
| Bayern | Die vom Bayerischen Beamtengesetz vorgeschriebene Höchstgrenze von 45 Jahren für die Berufung in das Beamtenverhältnis darf nur mit Zustimmung des Landespersonalausschusses und - bei Beamten des Staates - außerdem im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen überschritten werden. |
| Berlin | zurzeit keine Verbeamtung von Lehrkräften |
| Brandenburg | 45 Jahre |
| Bremen | grundsätzlich bis 45 Jahre |
| Hamburg | 45 Jahre |
| Hessen | Die Altersgrenze beträgt 50 Jahre. Übernahme von älteren Bewerbern über 50 bis 55, soweit ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt. Übernahme von Bewerbern über 55 bis 60 Jahre, soweit ein dringendes dienstliches Interesse an der Gewinnung oder Erhaltung gegeben ist. Im Schulbereich gibt es nach unserer Kenntnis keine Fälle, in den von den Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch gemacht worden ist. |
| Mecklenburg-Vorpommern | 42 Jahre – zurzeit jedoch keine Verbeamtung von Lehrkräften |
| Niedersachsen | 50 Jahre |
| Nordrhein-Westfalen | Die Altersgrenze liegt für alle Lehrämter beim vollendeten 35. Lebensjahr. Hinausschieben um maximale sechs Jahre für Zivil- bzw. Wehrdienst sowie Kindererziehung oder Pflege nur bei Ursächlichkeit. (Frühere Mangelfacherlass ist zurückgenommen; rechtlich in Frage dabei steht noch das Einstellungsjahr 2007/2008.) |
| Rheinland-Pfalz | Laut Paragraph 9 (1) 3. LBG liegt das Höchstalter für eine Verbeamtung bei 45 Jahren. |
| Saarland | 45 Jahre (evtl. Ausnahme) |
| Sachsen | 45 Jahre (in Ausnahmefällen 50 Jahre) zurzeit jedoch keine Verbeamtung von Lehrkräften |
| Sachsen-Anhalt | zurzeit keine Verbeamtung von Lehrkräften |
| Schleswig-Holstein | 45 Jahre (evtl. Ausnahme möglich) |
| Thüringen | zurzeit keine Verbeamtung von Lehrkräften |
| Bund | 45 Jahre |